

Gegenüberstellung der Änderungen in der Gartenordnung des KGV-Spallart
 „ALT“ ist die Version bis zum 09.03.2025, „NEU“ ist die Version nach dem 09.03.2025 ent-
 sprechend dem Beschluss der Generalversammlung.

ALT	NEU
<p>§ 1 Gartenbenützung und Bewirtschaftung</p> <p>Kleingärten dienen der individuellen Erholung und Gesundheit des benutzungsberechtigten Personenkreises. Kleingärten sind gärtnerisch auszugestalten und zu pflegen. Durch die Gartenbenützung dürfen keine Belästigungen, die das ortsübliche Maß überschreiten, für Nachbarn entstehen. Die Betreuung des Kleingartens hat ausschließlich durch das Mitglied oder dessen nächste Familienangehörige zu erfolgen. Wenn anstelle der Nutzungsberechtigten aus zwingenden Gründen eine andere Person den Kleingarten vorübergehend zu betreuen hat, ist dies der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen. Aus dieser Zustimmung können keine Rechte abgeleitet werden. Eine ganze oder teilweise Untervermietung oder Weiterverpachtung ist ausnahmslos verboten und hat den sofortigen Entzug der Nutzungsrechte (Pachtvertrag) zur Folge.</p>	<p>§ 1 Gartenbenützung und Bewirtschaftung</p> <p>Kleingärten dienen der individuellen Erholung und Gesundheit des benutzungsberechtigten Personenkreises. Kleingärten sind gärtnerisch auszugestalten und zu pflegen. Durch die Gartenbenützung dürfen keine Belästigungen, die das ortsübliche Maß überschreiten, für Nachbarn entstehen. Die Betreuung des Kleingartens hat ausschließlich durch das Mitglied oder dessen nächste Familienangehörige zu erfolgen (ausgenommen Betreuung durch befugte Gewerbetreibende). Wenn anstelle der Nutzungsberechtigten aus zwingenden Gründen eine andere Person den Kleingarten vorübergehend zu betreuen hat, ist dies der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen (nicht bei Betreuung durch befugte Gewerbetreibende). Aus dieser Zustimmung können keine Rechte abgeleitet werden. Eine ganze oder teilweise Untervermietung oder Weiterverpachtung ist ausnahmslos verboten und hat den sofortigen Entzug der Nutzungsrechte (Pachtvertrag) zur Folge.</p>
<p>§ 2 Bepflanzung und Einfriedung</p> <p>1. Einfriedungen zwischen Kleingärten sind nicht vorgeschrieben und sollten bei Bedarf einvernehmlich mit Vorstand und Nachbarn errichtet werden. Für die Instandhaltung und Pflege ist der Errichter zuständig. Auf Einheitlichkeit des Gesamtbildes ist Wert zu legen.</p> <p>2. Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte stets auf die Kulturen seiner Nachbarn hinsichtlich Beschattung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn ist eine Beratung durch den zuständigen Gartenberater für Obst- und Gartenbau einzuholen. Können Meinungsverschiedenheiten auf diesem Weg nicht beseitigt werden, hat die zuständige Fachdienststelle des Magistrates – gegenwärtig die MA 42 – zu entscheiden. Diese</p>	<p>§ 2 Bepflanzung und Einfriedung</p> <p>1. Einfriedungen zwischen Kleingärten sind nicht vorgeschrieben und sollten bei Bedarf einvernehmlich mit Vorstand und Nachbarn errichtet werden. Für die Instandhaltung und Pflege ist der Errichter zuständig. Auf Einheitlichkeit des Gesamtbildes ist Wert zu legen.</p> <p>2. Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte stets auf die Kulturen seiner Nachbarn hinsichtlich Beschattung, Nährstoff- und Wasserentzug Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn ist eine Beratung durch den zuständigen Fachberater für Obst- und Gartenbau einzuholen. Können Meinungsverschiedenheiten auf diesem Weg nicht beseitigt werden, hat die zuständige Fachdienststelle des Magistrates – gegenwärtig die MA 42 – zu entscheiden. Diese Entscheidung wird als verbindlich anerkannt,</p>

Gegenüberstellung der Änderungen in der Gartenordnung des KGV-Spallart
„ALT“ ist die Version bis zum 09.03.2025, „NEU“ ist die Version nach dem 09.03.2025 ent-
sprechend dem Beschluss der Generalversammlung.

<p>Entscheidung wird als verbindlich anerkannt, für die Kosten der Vollziehung haftet der Nutzungsberechtigte jenes Gartens, von dem die Belästigung ausging.</p> <p>3. Bei der Bepflanzung von Kleingärten soll den in der Umgebung angestammten Gehölzen der Vorzug gegeben werden.</p> <p>4. Durchgehende geschlossene Hecken über 1,50m sind nur dann zulässig, wenn sie zur Verschönerung von örtlichen Gegebenheiten dienen oder in exponierten Lagen – z.B. zu lärmenden Bereichen von Gemeinschaftsflächen, Müllsammelplätzen, als Windschutz usw. befinden oder entlang der äußeren Abgrenzung der Kleingartenanlage sind</p> <p>5. Einfriedungen dürfen nicht mit Sichtblenden, wie z.B. Schilfmatten, Plastikmaterialien usw. versehen werden und keine Verletzungsgefahr darstellen.</p> <p>6. Die fachgerechte Kompostierung von Pflanzenabfällen ist nur in geeigneten Kompostsilos gestattet.</p> <p>7. Keinerlei Kulturen dürfen die Höhe von 5m überschreiten. Höherwachsende Bäume sind rechtzeitig einzukürzen. Bei bereits bestehenden höheren Kulturen können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wenn weder Belästigung noch Gefahr für die Anrainer besteht, Ausnahmeregelungen erteilt werden.</p> <p>8. Kulturgewächse dürfen die Parzellengrenzen nicht überragen. Für die Entfernung von überragenden Ästen usw. hat der Parzelleninhaber, auf dessen Grundstück sich die Gewächse befinden, zu sorgen. Dies gilt auch für Grenzen zu Gemeinschaftswegen.</p> <p>9. Strom- und Telefonleitungen sind jedenfalls freizuhalten.</p> <p>10. Bei Pflanzungsständen behält sich der Verein vor, die Parzelle (Los) auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand zu setzen.</p>	<p>für die Kosten der Vollziehung haftet der Nutzungsberechtigte jenes Gartens, von dem die Belästigung ausging.</p> <p>3. Bei der Bepflanzung von Kleingärten soll den in der Umgebung angestammten Gehölzen, vorwiegend Obstbäume, der Vorzug gegeben werden. Insbesondere die Pflanzung von Nadelbäumen ist nicht zulässig.</p> <p>4. Durchgehend geschlossene Hecken (ab mehr als 2 Laufmeter Länge) dürfen eine maximale Höhe von 2 Metern haben. Über 2 Meter Höhe, jedoch nicht höher als 3 Meter, sind sie nur dann zulässig, wenn sie in exponierten Lagen – z.B. zu lärmenden Bereichen von Gemeinschaftsflächen, Müllsammelplätzen usw. befinden oder entlang der äußeren Abgrenzung der Kleingartenanlage sind (* [=Übergangsfrist für neue und bestehende Pflanzungen bis 31.03.2026/in den Versionen angeführt]).</p> <p>5. Keinerlei sonstige Kulturen (ausgenommen die in Pkt. 4 angeführten Kulturen) dürfen eine Höhe von 5 Metern überschreiten. Höherwachsende Bäume sind rechtzeitig einzukürzen. Bei bereits bestehenden höheren Kulturen können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, Ausnahmeregelungen durch die Vereinsleitung erteilt werden.</p> <p>6. Kulturgewächse dürfen die Losgrenzen nicht überragen. Für die Entfernung von überragenden Ästen usw. hat grundsätzlich der Losinhaber/-pächter, auf dessen Grundstück sich die Gewächse befinden, zu sorgen. Dies gilt auch für Grenzen zu Gemeinschaftswegen. Sollte ein „Überhang“ vorhanden sein, kann dieser auch vom betroffenen benachbarten Losinhaber/-pächter entfernt werden.</p> <p>7. Die fachgerechte Kompostierung von Pflanzenabfällen ist nur in geeigneten Kompostsilos/“bewirtschaftete Komposthaufen“ gestattet.</p> <p>8. Einfriedungen dürfen nicht mit Sichtblenden, wie z.B. Schilfmatten udgl. versehen werden und keine Verletzungsgefahr darstellen. Ausnahmen bestehen hier für Sichtblenden aus Plastikmaterialien zum Lärm-/Sichtschutz (zB. bei den Losgrenzen), zum Windschutz, bei Abgrenzungen zu Gemeinschaftsflächen und bei äußeren Abgrenzungen der Kleingartenanlage.</p>
--	---

Gegenüberstellung der Änderungen in der Gartenordnung des KGV-Spallart
 „ALT“ ist die Version bis zum 09.03.2025, „NEU“ ist die Version nach dem 09.03.2025 ent-
 sprechend dem Beschluss der Generalversammlung.

	<p>Beim Anbringen solcher Sichtblenden, ist unbedingt auf das mögliche Einnisten von Schädlingen zu achten und dies jedenfalls zu unterbinden (im Sinne des § 3 der Gartenordnung).</p> <p>9. Strom- und Telefonleitungen sind jedenfalls im ausreichenden Ausmaß freizuhalten.</p> <p>10. Bei Pflegemissständen behält sich der Verein vor, die Parzelle (Los) auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand zu setzen</p>
<p>§ 4 Bauausführungen</p> <p>Neu-, Um- und Zubauten in den Kleingartenparzellen oder Losen einschließlich Nebengebäuden, anderen Gebäuden und Schwimmbäder bedürfen das vorangehende Einvernehmen mit der Vereinsleitung und dürfen auch nur nach den hierfür geltenden behördlichen Vorschriften ausgeführt werden (siehe Wiener Kleingartengesetz). Die ordnungsgemäße Erhaltung der bewilligten Baulichkeiten ist unbedingt Pflicht jedes Mitglieds.</p> <p>Das unbefugte Bauen ist nicht nur ein formales Vergehen gegen die Bestimmungen der Bauordnung, sondern stellt auch einen Kündigungsgrund dar.</p>	<p>§ 4 Bauausführungen</p> <p>Neu-, Um- und Zubauten in den Kleingartenparzellen oder Losen einschließlich Nebengebäuden, anderen Gebäuden und Schwimmbäder bedürfen das vorangehende Einvernehmen mit der Vereinsleitung und dürfen auch nur nach den hierfür geltenden behördlichen Vorschriften ausgeführt werden (siehe Bundeskleingartengesetz, Wiener Kleingartengesetz). Die ordnungsgemäße Erhaltung der bewilligten Baulichkeiten ist unbedingt Pflicht jedes Mitglieds. Das unbefugte Bauen ist nicht nur ein formales Vergehen gegen die Bestimmungen der Bauordnung, sondern stellt auch einen Kündigungsgrund dar.</p>
<p>§ 6 Kleintiere und Bienenhaltung</p> <p>Durch die Kleintierhaltung dürfen keine das örtliche Ausmaß überschreitende Belästigungen der Anrainer entstehen. Außerhalb der Kleingärten (auf den Wegen innerhalb der Anlage) sind</p> <p>Hunde an der Leine zu führen bzw. mit einem Maulkorb zu versehen. Nutztierhaltung ist nur aufgrund einer schriftlichen Bewilligung der Vereinsleitung gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn die für die Nutztierhaltung erforderlichen sanitären Voraussetzungen erfüllt sind und die Anrainer nicht belästigt werden.</p> <p>Dem Tierschutz im Allgemeinen ist besonderes Augenmerk zuzuwenden.</p> <p>Bienenhalter haben während der Flugzeit für geeignete Bienenstränken zu sorgen.</p>	<p>§ 6 Kleintiere und Bienenhaltung</p> <p>Durch die Kleintierhaltung dürfen keine das örtliche Ausmaß überschreitende Belästigungen (zB. durch Hundegebell, Verschmutzung, Geruchsbelästigung, udgl.) der Anrainer entstehen. Außerhalb der Kleingärten (auf den Wegen innerhalb der Anlage) sind Hunde an der Leine zu führen bzw. mit einem Maulkorb zu versehen. Nutztierhaltung ist nur aufgrund einer schriftlichen Bewilligung der Vereinsleitung gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn die für die Nutztierhaltung erforderlichen sanitären Voraussetzungen erfüllt sind und die Anrainer nicht belästigt werden.</p> <p>Dem Tierschutz im Allgemeinen ist besonderes Augenmerk zuzuwenden.</p> <p>Bienenhalter haben während der Flugzeit für geeignete Bienenstränken zu sorgen.</p>

Gegenüberstellung der Änderungen in der Gartenordnung des KGV-Spallart
„ALT“ ist die Version bis zum 09.03.2025, „NEU“ ist die Version nach dem 09.03.2025 ent-
sprechend dem Beschluss der Generalversammlung.

§ 7 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen	§ 7 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen
<ul style="list-style-type: none">• Die Oberflächen von Wegen und sonstigen befestigten Flächen dürfen nicht geschlossen betoniert werden. Platten oder Trittssteine sind gestattet. Die Niederschlagsversickerung im Wegbereich muss gewährleistet sein.• Jedes Mitglied ist verpflichtet, den seinen Garten umgrenzenden Anlagenweg zu pflegen bzw. rein und unkrautfrei zu halten. In den Wintermonaten ist für eine Schneeräumung zu sorgen bzw. durch Aufbringen von Rollsplit die sichere Benützung der Wege zu gewährleisten. Auf den Wegen (Wegrändern) ist jede Ablagerung von Schutt und Abfällen streng verboten. Bei vorübergehenden Lagerungen und Abstellung von Materialien jeder Art ist vom Mitglied für die Verkehrs- und körperliche Sicherheit vorzusorgen. Dünger und Baumaterialien jeder Art müssen von öffentlichen Wegen binnen kürzester Frist in die Parzelle geschafft und diese Wege wieder gesäubert werden. Eine Anhäufung von Materialien vor und in der Vereinsanlage ist verboten. Die Kosten eventueller behördlicher Anstände bei diesbezüglichen Verstößen trägt das betreffende Mitglied. Beim Zuführen etwa entstandene Schäden an Zäunen, Kulturen oder Wegen sind sofort und sachgemäß zu GARTENORDNUNG Fassung vom März 2022 Seite 4 von 6 beheben, ansonsten diese Behebung auf Kosten des Mitgliedes von der Vereinsleitung erfolgt.• Das Garagieren von Motorfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage ist grundsätzlich untersagt. Das Befahren der Wege in den Kleingartenanlagen mit Motorfahrzeugen ist nur insoweit gestattet, als die Generalversammlung des Vereines dies ausdrücklich gestattet. Auch die Benützung der Wege als Kinderspielplatz ist verboten. Der Errichtung und Ausbau sowie der Erhaltung von Kinderspielplätzen ist	<ol style="list-style-type: none">1. Die Oberflächen von Wegen und sonstigen befestigten Flächen dürfen nicht geschlossen betoniert werden. Platten oder Trittssteine sind gestattet. Die Niederschlagsversickerung im Wegbereich muss gewährleistet sein.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den seinen Garten umgrenzenden Anlagenweg zu pflegen bzw. rein und unkrautfrei zu halten. In den Wintermonaten ist für eine Schneeräumung zu sorgen bzw. durch Aufbringen von Rollsplit die sichere Benützung der Wege zu gewährleisten. Auf den Wegen (Wegrändern) ist jede Ablagerung von Schutt und Abfällen streng verboten. Bei vorübergehenden Lagerungen und Abstellung von Materialien jeder Art ist vom Mitglied für die Verkehrs-, körperliche Sicherheit und die rechtzeitige Wahrnehmung vorzusorgen. Dünger und Baumaterialien jeder Art müssen von öffentlichen Wegen binnen kürzester Frist in die Parzelle geschafft und diese Wege wieder gesäubert werden. Eine Anhäufung von Materialien vor und in der Vereinsanlage ist verboten. Die Kosten eventueller behördlicher Vorschreibungen bei diesbezüglichen Beanstandungen, trägt das betreffende Mitglied. Herbeigeführte Schäden an Zäunen, Kulturen oder Wegen, sind sofort und sachgemäß durch den Verursacher (oder in dessen Auftrag) zu beheben, ansonsten diese Behebung auf Kosten des verursachenden Mitgliedes von der Vereinsleitung erfolgt bzw. beauftragt wird.3. Das Garagieren von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage (auch das Abstellen in den Gartenlosen) ist grundsätzlich untersagt. Das Befahren der Wege in den Kleingartenanlagen mit Motoren betriebenen Fahrzeugen ist nur insoweit gestattet, als die Generalversammlung des Vereines dies ausnahmsweise ausdrücklich gestattet. Auch die Benützung der Wege als Kinderspielplatz ist verboten. 4. Alle vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln. Jeder Gartenbesitzer hat das Recht und die Pflicht, jedwede Beschädigung der Vereinsleitung sofort bekanntzugeben. Der Gartenbesitzer ist auch für jeden Schaden haftbar, der

Gegenüberstellung der Änderungen in der Gartenordnung des KGV-Spallart
 „ALT“ ist die Version bis zum 09.03.2025, „NEU“ ist die Version nach dem 09.03.2025 ent-
 sprechend dem Beschluss der Generalversammlung.

<p>größtes Augenmerk zuzuwenden. Diese sollen in keiner Kleingartenanlage fehlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln. Jeder Gartenbesitzer hat das Recht und die Pflicht, jedwede Beschädigung der Vereinsleitung sofort bekanntzugeben. Der Gartenbesitzer ist auch für jeden Schaden haftbar, der durch ihn, seine Familienangehörigen oder Gäste an solchen Gemeinschaftsanlagen entstehen. 	<p>durch ihn, seine Familienangehörigen oder Gäste an solchen Gemeinschaftsanlagen entstehen.</p>
<p>§ 8 Allgemeine Ordnung, Ruhezeiten, Verbot von Lärmentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Gartenbesitzer sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu Unzukömmlichkeiten führt oder das Gemeinschaftsleben stören kann. Dies betrifft besonders das Lärmen, lautes Musizieren jeder Art, Singen, Pfeifen und andere Störungen, Lautsprecher von Radio-, TV- und ähnlichen Geräten sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. • Der Verkehr der Mitglieder untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen im Vereinsinteresse zu erhalten. • Der Garten und die unmittelbare Umgebung desselben sollen jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Eine Anhäufung von Gerümpel, Abfällen, Holz und dergleichen ist verboten. Materialien aller Art sollen so aufbewahrt werden, dass sie das Schönheitsbild der Anlage nicht beeinträchtigen. • Die Mitglieder, besonders die neu beigetretenen, sollten im eigenen Interesse an Schulungsveranstaltungen und Ausstellungen des Vereines teilnehmen und sich an jeder Förderung und Hebung des Ansehens der Gartenanlage zu beteiligen. • Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen gilt für die besonderen Ruhezeiten im Zeitraum 15. April bis 15. Oktober von Montag bis Samstag 12:00 bis 14:00 Uhr und von 22:00 bis 06:00 Uhr Sonntag und Feiertag ganztägig 	<p>§ 8 Allgemeine Ordnung, Ruhezeiten, Verbot von Lärmentwicklung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gartenbesitzer sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu Unzukömmlichkeiten führt oder das Gemeinschaftsleben stören kann. Dies betrifft besonders das Lärmen, lautes Musizieren jeder Art, Singen, Pfeifen und andere Störungen (zB. Lärm durch Tierhaltung). Lautsprecher von Radio-, TV- und ähnlichen Geräten sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. 2. Die Lautstärke von Klimaanlage, Luft-/Wärmepumpen, Schwimmbadumwälzpumpen und Ähnlichem, darf an der Losgrenze zum Nachbarlos, entsprechend rechtlicher Vorgaben, maximal 30 db betragen. 3. Der Umgang der Mitglieder untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen im Vereinsinteresse zu erhalten. 4. Der Garten und die unmittelbare Umgebung desselben sollen jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Eine Anhäufung von Gerümpel, Abfällen, Holz und dergleichen ist verboten. Materialien aller Art sollen so aufbewahrt werden, dass sie das Schönheitsbild der Anlage nicht beeinträchtigen. 5. Die Mitglieder, besonders die neu beigetretenen, sollten im eigenen Interesse an Schulungsveranstaltungen und Ausstellungen des Vereines teilnehmen und sich an jeder Förderung und Hebung des Ansehens der Gartenanlage zu beteiligen. 6. Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen gilt für die besonderen Ruhezeiten im

Gegenüberstellung der Änderungen in der Gartenordnung des KGV-Spallart
 „ALT“ ist die Version bis zum 09.03.2025, „NEU“ ist die Version nach dem 09.03.2025 ent-
 sprechend dem Beschluss der Generalversammlung.

<p>dass jede lärmende Tätigkeit verboten ist. Dies gilt auch für Lärm erzeugende Gartengeräte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zeitraum 15. April bis 15. Oktober am Samstag von 14:00 bis 22:00 Uhr: Vermeidung von sehr lauten Tätigkeiten wie z.B. Motorrasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Bohrhammer, elektr. Fliesenschneider, udgl. • Lärmende Bautätigkeit ist unter allfälliger Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften nur in den von der Vereinsleitung zu bestimmenden Zeiten, die sich in Ausnahmefällen auch über die Mittagsruhe erstrecken können, gestattet. Diese Ausnahmeregelung kann nicht an Sonn und Feiertagen von 0:00 bis 24:00 Uhr, gewährt werden. 	<p>a. Zeitraum 15. April bis 15. Oktober von Montag bis Samstag 12:00 bis 14:00 Uhr und von 22:00 bis 06:00 Uhr Sonntag und Feiertag ganztägig, dass jede lärmende Tätigkeit verboten ist. Dies gilt auch für Lärm erzeugende Gartengeräte.</p> <p>7. Im Zeitraum 15. April bis 15. Oktober am Samstag von 14:00 bis 22:00 Uhr: Vermeidung von sehr lauten Tätigkeiten wie z.B. Ra-senmäher mit Verbrennungsmotoren, Bohrhammer, elektr. Fliesenschneider, udgl.</p> <p>8. Lärmende Bautätigkeit ist unter allfälliger Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften nur in den von der Vereinsleitung zu bestimmenden Zeiten, die sich in Ausnahmefällen auch über die Mittagsruhe erstrecken können, gestattet. Diese Ausnahmeregelung kann nicht an Sonn und Feiertagen von 0:00 bis 24:00 Uhr, gewährt werden.</p>
<p>§ 10 Verstöße gegen die Gartenordnung</p>	<p>Diese Bestimmungen wurden in den neuen § 11 SANKTIONS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN adaptiert und daher dieser § gestrichen.</p>
<p>§ 11 Besondere Anordnungen</p> <p>Mit der Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung kann die Vereinsleitung Funktionäre bestellen.</p> <p>Besondere Anordnungen der Vereinsleitung werden an den dazu bestimmten Aushängestellen bekanntgegeben, sie gelten für Vereinsmitglieder als kundgemachte Bekanntmachungen.</p>	<p>§ 10 Besondere Anordnungen</p> <p>Mit der Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung sind die gewählten Organe des KGV-Spallart, oder über Auftrag der Vereinsleitung berechnigte Personen, betraut. Besondere Anordnungen der Vereinsleitung werden an den dazu bestimmten Aushängestellen bekanntgegeben, sie gelten für Vereinsmitglieder als kundgemachte Bekanntmachungen.</p>

Gegenüberstellung der Änderungen in der Gartenordnung des KGV-Spallart
„ALT“ ist die Version bis zum 09.03.2025, „NEU“ ist die Version nach dem 09.03.2025 ent-
sprechend dem Beschluss der Generalversammlung.

	<p>§ 11 Sanktions- und Schlussbestimmungen</p> <p>Bei groben und/oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Gartenordnung des KGV-Spallart durch ein Mitglied, einer seiner Angehörigen oder seiner Gäste, behält sich der Hauptausschuss des KGV-Spallart vor, nach erfolglosen zweimaligen Verwarnungen mittels eingeschriebener Briefe,</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei verpachteten Vereinsgründen den Entzug der Nutzungsberechtigung und/oder die Kündigung anzustreben;2. bei Pachtgründen eine Meldung an den Zentralverband zur Einleitung weiterer Maßnahmen zu veranlassen;3. bei Eigengründen den Entzug der Nutzungsbewilligung vorzuschreiben. <p>Änderungsanträge hinsichtlich der Gartenordnung können entsprechend des § 12 der Satzungen des KGV-Spallart rechtzeitig vor der Generalversammlung eingebracht und bei der Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.</p> <p>Weitere Ausführungen hinsichtlich der Gartenordnung, sind in den Erläuterungen zur Beschlussvorlage 2025 für die Abstimmung bei der Generalversammlung angeführt.</p>
--	--